

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1968	Nummer 126
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
236 641	16. 9. 1968	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Werkzeuge für Heizungsanlagen in landeseigenen Gebäuden	1612
763	12. 9. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Höchstversicherungssummen in der Kindertodesfallversicherung	1617
97	16. 9. 1968	REdl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Frachtberechnung im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen; Anwendung von Landessonder- tarifen bei Beförderungen über die Landesgrenze	1617

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
9. 9. 1968	Bek. — Ungültig erklärter Sprengstofflaubnisschein	1617
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1617

I.

236

641

Werkzeuge für Heizungsanlagen in landeseigenen Gebäuden

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V A 1 / V C 4 — 7. 20 u. d. Finanzministers — VS 2025 — 1271/68 — III A 1 v. 16. 9. 1968

Anlage

- 1 Der Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AHMV) hat Richtlinien aufgestellt, welche die für die Instandhaltung kleinerer und größerer Heizungsanlagen notwendige Werkzeugausstattung enthalten. Damit soll dem Heizer bzw. bei größeren Anlagen dem Maschinenmeister die Möglichkeit gegeben werden, die Heizungsanlage zu warten oder auch kleinere Schäden und Mängel an Lüftungs-, Klima- und sonstigen haustechnischen Anlagen selbst zu beheben.
- 2 In der Anlage ist die Werkzeugausstattung aufgeführt, die in 3 Gruppen entsprechend den verschiedenen Größen der Kesselanlagen gegliedert ist.
- 3 Die Werkzeuge für Heizungsanlagen sind bis auf weiteres nur bei Neubauten und größeren Erweiterungsbauten zu beschaffen, die entweder
 - a) bereits begonnen sind
 - oder
 - b) künftig ausgeführt werden;
 - darüber hinaus können aber auch
 - c) Werkzeuge bei vollständiger Erneuerung von Heizungsanlagen in bereits bestehenden Gebäuden beschafft werden.
- 4 Die voraussichtlichen Kosten für die erstmalige Beschaffung der Werkzeuge sind zusammen mit den Kosten für erstmalige Ausstattung der Gebäude von der hausverwaltenden Behörde bzw. zuständigen Verwaltungsstelle im Einvernehmen mit der Ortsbaudienststelle zu ermitteln und bei der Titelgruppe 870 bis 889 des Haushaltsplanes des Landes — Erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen u. dgl. — zu veranschlagen. Sofern für begonnene Baumaßnahmen Haushaltsmittel für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bereits zur Verfügung stehen, sind nach Möglichkeit diese Mittel in Anspruch zu nehmen.
- 5 Werkzeugbeschaffungen sind von den Ortsbaudienststellen im Benehmen mit der hausverwaltenden Behörde bzw. zuständigen Verwaltungsstelle durchzuführen. Bevor Aufträge für die Beschaffung von Heizerwerkzeugen vergeben werden, muß geprüft werden, ob die für die Beschaffung der Werkzeuge erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 6 Die Ortsbaudienststellen haben die Heizerwerkzeuge in ein Geräteverzeichnis einzutragen. Die Eintragung in das Geräteverzeichnis ist auf dem Rechnungsbeleg in der vorgeschriebenen Form, und zwar bevor die Ausgabeanweisung vollzogen wird, zu vermerken. Die Heizerwerkzeuge sind bei der Übergabe des Bauwerkes bzw. nach Fertigstellung der Maßnahme der hausverwaltenden Dienststelle zusammen mit dem Geräteverzeichnis zu übergeben. Eine Niederschrift über die Übergabeverhandlung ist zu fertigen (vgl. 5.09, Buchstabe c Nr. 5 RdErl. v. 28. 8. 1964 [SMBl. NW. 236] und Muster 14 RBBau).
- 7 Die Ortsbaudienststellen haben ihrer zuständigen Mittelbehörde zum 1. 6. 1970 über ihre Erfahrungen, ob sich die Werkzeugbeschaffung zweckmäßig und wirtschaftlich ausgewirkt hat, zu berichten. Die zusammenfassenden Berichte der Oberfinanzdirektionen sind dem Finanzminister unmittelbar, die der Regierungspräsidenten über den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten dem Finanzminister zum 1. 7. 1970 vorzulegen.

Anlage

**Aufstellung über Werkzeugausstattung
zur Wartung der Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und sonstigen bautechnischen Anlagen
(außer elektrischen Anlagen)**

Die Werkzeugausstattung ist bezogen auf die Größe der Kesselanlage und in drei Gruppen aufgegliedert

Gruppe I bis 650 000 kcal/h
Gruppe II 650 000 bis 2 000 000 kcal/h
Gruppe III über 2 000 000 kcal/h

Pos.	Bezeichnung	Gruppe		
		I	II	III
1	Werkbank 2,00 m lang, 0,70 m tief, 830 mm hoch, rechtsseitig Schrank verschließbar, linksseitig Schublade verschließbar und Ablagebrett unterhalb	1	1	1
2	Werkzeugschrank verschließbar, Stahlschrank, Außenmaße 1 500 mm breit, 500 mm tief, 1 850 mm hoch mit 2 Türen	1	1	1
3	Werkzeugtasche aus Leder, 400 mm lang, 250 mm hoch, 110 mm breit, mit Schlaufen auf Innenrückwand, mit Tragriemen und 2 Verschlussriemen, Holzboden innen eingearbeitet	1	1	1
4	Blechkassette ca. 300 × 200 × 100 mm mit Verbandzeug für Erste Hilfe	1	1	1
5	Schlosserschraubstock im Gesenk aus Stahl geschmiedet, Spindel mit staubfreiem Gewinde, Backenbreite 120 mm, Spindelstärke 26 mm	1	1	1
6	Gasrohrschraubstock geschmiedet, Backen verzahnt, offene Ausführung, Stahlbacken oben und unten gefräßt u. gehärtet für Rohre bis 4", Spannweite 120 mm	—	—	—
7	Schleifstein Schleifscheiben ø 100 mm mit Handantrieb.	1	1	1
8	Zangen Hochleistungsrohrzange für Rohre und Muffen bis 1 "	1	1	1
9	desgleichen wie vor 1 1/2 "	1	1	1
10	Schwedenzange 3 "	—	1	1
11	Rundzange (Kettenzange), Ausführung blank, Innenfläche des Maules glatt, mit durchgestecktem Gewerbe	—	—	1
12	Kombinationszange mit Hartgummi-Isolation, geprüft für 1 000 Volt, ca. 185 mm lang	1	1	1
13	Seitenschneider, rot isoliert 165 mm lang	—	—	1
14	Wasserpumpenzange, verchromt, ca. 250 mm lang, 7fach verstellbar	1	1	1
15	Gasrohrzange, Länge ca. 250 mm	—	1	1
16	Kneifzange, schwarz, Kopf und Schultern poliert, 230 mm	1	1	1
Schlüssel, Schraubenzieher u. dgl.				
17	Stahlschraubenschlüssel doppelt (Engländer) mit rundem Griff, einem schrägen und einem geraden Maul, schwere Ausführung, ca. 250 mm lang	1	1	1
18	Rollgabelschlüssel, Spannweite 67 mm	—	—	1
19	Satz Schraubenschlüssel 9—36 mm SW C. V.	1	1	1
20	Satz gekröpfte Ringschlüssel C. V., 14—36 mm SW	—	1	1
21	Nippelschlüssel für Regulierventile 1/2 " und 1 1/4 "	1	1	1
22	Vierkantschlüssel für Entlüftungsventile 3/8 " u. 1/4 "	1	1	1
23	Vierkantschlüssel für Entleerungshähne 1/2 " und 3/4 "	1	1	1

Pos.	Bezeichnung	Gruppe		
		I	II	III
24	Satz Radiatorschlüssel 300 mm, 500 mm, 1 000 mm einschl. Wendeisen, neue Form	—	—	1
25	Radiatorhalterschlüssel (Steckschlüssel) 17 × 19	—	1	1
26	Satz Inbusschlüssel 2 bis 6 mm	1	1	1
27	Satz Schraubenzieher DIN 5270, bestehend aus den Größen: Klingenabmessung Gr. 2 ca. 3,5 × 90 mm Gr. 4 ca. 5,5 × 120 mm Gr. 6 ca. 9 × 160 mm (Größe 6 mit durchgehender Klinge und Schlagplatte)	1 1 1	1 1 1	1 1 1
28	Winkelschraubenzieher 6 mm	—	—	1
Schneid-, Trenn- und Bohrwerkzeuge				
29	Blechscher, Lyoner Fasson mit Schraube und Mutter 275 mm lang	1	1	1
30	Handbeil mit Buchenstiel, Form Kuhfuß, Gewicht ca. 800 g	1	1	1
31	Scheibenschneider zum Schneiden von Dichtungsringen aus Gummi, Leder, Asbest usw. für Scheiben von ca. 25 bis 300 mm ø mit einem Messer und Holzgriff, mit Millimeterskala	1	1	1
32	Montagemesser mit fsetstehender Klinge, Klingenabmessung ca. 60 mm mit Holzheft	1	1	1
33	Bügelsäge aus gezogenem, lackiertem Stahlrohr, Blattlänge 700 mm	1	1	1
34	Metallsägebogen, geschmiedet mit Flügelschraube, eingerichtet für Kreuzschnitte, mit poliertem Heft, für 300 mm Sägeblattlänge	1	1	1
35	Metallsägeblätter wolframlegiert, doppelseitig 300 × 25 × 0,8 mm, 22 Zähne auf 1 "	10	10	10
36	Elektrische Handbohrmaschine 13 mm mit Dreibackenfutter	—	—	1
37	Satz Spiralbohrer, zylindrisch, kurz im Ständer von 2 bis 13 mm, um 1 mm ansteigend	—	—	1
38	Nagelbohrer mit Knotenheft	1	1	1
Meßgeräte				
39	Schieblehre für Außen- und Innen- und Tiefenmessung, Meßbereich 135 mm	1	1	1
40	Spannungsprüfer 110 bis 750 Volt	1	1	1
41	Zollstock 2 m mit Feder	1	1	1
42	Senklot ca. 300 g	1	1	1
43	Wasserwaage aus Teakholz mit Messingbeschlägen 300 mm lang	—	1	1
44	Bogenzirkel 250 mm Länge	—	1	1
45	Spitzzirkel mit gefrästem, durchgestecktem Gewerbe, Länge 175 mm	—	1	1
46	Werkstattwinkel ohne Anschlag, Schenkellänge 100 × 150 mm	1	1	1
47	Reißnadel, gebogen	1	1	1
48	Außentaster 250 mm Länge	—	1	1
49	Innentaster 250 mm Länge	—	1	1
Schlagwerkzeuge				
50	Niethammer 400 g mit poliertem Eschenstiel	1	1	1
51	Schlosserhammer 200 g	1	1	1
52	Bankhammer 1 000 g	1	1	1

Pos.	Bezeichnung	Gruppe		
		I	II	III
53	runder Holzhammer aus Weichbuchenholz 60 mm ϕ	—	1	1
54	Gummihammer mit einer flachen und einer halbrunden Bahn, ca. 115 $\times$ 65 mm	—	1	1
55	Flachmeißel, Werkzeugstahl geschmiedet, ca. 150 mm lang, 22 mm breit	1	1	1
56	desgl. wie vor, Länge ca. 300 mm	—	1	1
57	Kreuzmeißel, Länge ca. 150 mm, Schneidenbreite ca. 8 mm	—	1	1
58	Satz Lochseisen 8 — 10 — 12 — 14 — 16 — 20 — 24 — 28 — 30 — 36 mm	—	—	1
59	Körner 120 $\times$ 12 mm aus Chrom-Vanadium	1	1	1
60	Durchschläger achtkantig 120 $\times$ 12 $\times$ 3 mm, Chrom-Vanadium	1	1	1
61	desgl., jedoch 120 $\times$ 12 $\times$ 6 mm	1	1	1
Fellen u. dgl.				
62	Flachstumpffeile D N 5204, 250 mm lang, Hieb 1, mit Hartholzheft	1	1	1
63	desgl. wie vor, jedoch Hieb 3	1	1	1
64	Halbrundfeile DIN 5205, 200 mm lang, Hieb 2, mit Hartholzheft	1	1	1
65	Rundfeile DIN 5206, 10 mm ϕ H 1, mit Hartholzheft	1	1	1
66	Dreikantfeile DIN 5202, 250 mm lang, Hieb 2, mit Hartholzheft	1	1	1
67	Kabinettraspel 250 mm, H 2, mit Hartholzheft	1	1	1
68	Holzbeitel 10 mm breit mit Heft	1	1	1
69	desgl. wie vor, jedoch 20 mm breit	1	1	1
70	Feilenbürste	1	1	1
71	Stahldrahtbürste, geschweift, mit Stiel, vierreihig	1	1	1
72	Dreikantschaber 200 mm Klingenlänge	—	1	1
Verschiedenes				
73	Handlampe mit Trafo 24 Volt, 10 m Kabel einschließl. Schukostecker. Das Trafo- gerät mit Tragegriff, mit Birne 40 Watt für Anschluß 220 Volt	1	1	1
74	Stablampe mit Batterie	1	1	1
75	Gipsbecher aus Gummi, oberer ϕ ca. 115 mm, Höhe ca. 75 mm	1	1	1
76	Malerspachtel 50 mm breit mit rd. Griff	1	1	1
77	desgl., 60 mm breit	1	1	1
78	Maurerpinsel Ring- ϕ 65 mm	1	1	1
79	Ausgußreiniger (Gummisauger) zur Beseitigung von Verstopfungen usw.	1	1	1
80	Rohrreinigungsspirale 6 mm ϕ , 10 m lang, mit dreizackiger abschraubarer Klaue und abschraubarer Kurbel	1	1	1
81	Lötlampe Hähnel mit Pumpe, automatischer Düsenreinigung, geradem Vergaser, $\frac{1}{3}$ l Fassungsvermögen	—	—	1
82	Elektr. Lötkolben 200 Watt, Hammerform	—	1	1
83	Schraubzwinde aus Stahlguß, Spannweite 125 mm, 90 mm Ausladung	—	1	1
84	Ventilölkanne eiförmig. Rumpf nahtlos aus starkem Weißblech, mit Schieberver- schluß, Auslaufrohr mit Messingspitze 0,25 l	1	1	1
85	Ölspritzkanne aus Kunststoff transparent, Druckpumpe und Spritzrohr aus Rein- messing, $\frac{1}{3}$ l Inhalt	1	1	1

Pos.	Bezeichnung	Gruppe		
		I	II	III
86	Transportkanne aus Weißblech, mit Blechgriff und Tülle mit Korkverschluß für Maschinen-Schmieröl 1 l	1	1	1
87	Transportkanne aus Weißblech, mit Blechgriff und Tülle für Korkverschluß für feines Maschinenöl einschl. Erstfüllung 0,5 l	1	1	1
88	Eimer (Wassereimer) verzinkt. 280 mm ø	1	1	1
89	Handfeger (Roßhaar) 17 × 5reihig	1	1	1
90	Piassavabesen 295 × 78	1	1	1
91	0,5 m² Original-Klingerith, 3 mm stark	1	1	1
92	0,5 kg Vierkant-Asbest-Graphitpackung 6 mm	1	1	1
93	0,5 kg desgl. 8 mm	1	1	1
94	Gelbes Staufferfett einschl. Behälter, 1 kg	1	1	1
95	Bogen Schmirgelleinen, Korn 60. 100 u. 180	je 3	3	3
96	kg Putzwolle	3	3	3
97	Schlauchverbinder	1	1	1
98	Zopf Hanf	1	1	1
99	kg Fermit	0,5	0,5	0,5
100	Satz Dichtungen nach DIN 2690, bestehend aus je 5 Dichtungen NW 15—250	1	1	1
101	Wasserschlauch 10 m lang 1½" mit Spritzdüse	1	1	1
102	Satz Kesselreinigungsgeräte	1	1	1
103	Düsenschlüssel (Olfeuerung)	nur bei Ölanlg.		
104	kg Kesselkitt	1	1	1
105	m Asbestschnur 5 mm u. 10 mm ø	je 5	5	5

763

Höchstversicherungssummen in der Kindertodesfallversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 9. 1968 — I/C 3 — 190 — 02 — 03 — 59/68

Für die Todesfallversicherung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gelten mit sofortiger Wirkung folgende Höchstbeträge:

für das 1. — 5. Lebensjahr 600,— DM

für das 6. — 7. Lebensjahr 1 000,— DM

für das 8. — 14. Lebensjahr 1 500,— DM

Diese Beträge sind von der Aufsicht durch die Genehmigung einer entsprechenden Satzungsbestimmung bei Sterbekassen festzusetzen, die Kinder unter 14 Jahren versichern und deren Satzungen höhere Leistungen vorsehen.

Mit der Einführung der Höchstbeträge, die nur im Falle des Todes vor Vollendung des 14. Lebensjahres gelten, ist die Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten im Sinne des § 159 Abs. 3 VVG nach § 159 Abs. 4 VVG festgelegt.

Soweit die Regelung über den Rahmen des § 159 VVG hinausgeht, hat sie ihre Rechtsgrundlage in § 81 Abs. 2 VAG.

Die auf Grund dieses RdErl. erforderlichen Satzungsänderungen finden nur auf künftige Versicherungsabschlüsse Anwendung und lassen die bestehenden Versicherungsverhältnisse unberührt.

— MBl. NW. 1968 S. 1617.

97

Frachtberechnung im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen Anwendung von Landessondertarifen bei Beförderungen über die Landesgrenze

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 9. 1968 — V/A 3 — 53 — 00 — 57/68

Nach einer Mitteilung des Bundesministers für Verkehr, die mit den Bundesländern abgestimmt worden ist, ergibt sich hinsichtlich der Abrechnung und der Nachprüfung der Abrechnung von Transporten, die die Grenze der Bundesländer überschreiten und in einem oder mehreren Ländern nach einem durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 84 Abs. 2 GüKG erlassenen Landessondertarif abzurechnen sind, das nachstehende Verfahren:

1 Die **Gesamtfracht** für einen Transport setzt sich zusammen aus:

1.1 der **Grundfracht**; sie wird berechnet nach dem am Ort der Beladestelle geltenden Tarif und nach der Entfernung, die das Fahrzeug von der Beladestelle bis zur Landesgrenze zurücklegt, und

1.2 der **Differenzfracht**; sie wird berechnet nach dem am Ort der Entladestelle geltenden Tarif und ist die Fracht, die sich ergibt, wenn man von der Fracht nach der Entfernung, die das Fahrzeug von der Beladestelle bis zur Entladestelle zurücklegt, die Fracht nach der bereits in der Grundfracht berücksichtigten Entfernung abzieht, die das Fahrzeug von der Beladestelle bis zur Landesgrenze zurücklegt.

Frachtberechnungsbeispiel

20 t Rohkies, Kippfahrzeug, Mindestfracht im Rahmen eines Dauerauftrags vereinbart

von Hessen (bis Landesgrenze 30 km)
nach Nordrhein-Westfalen (ab Landesgrenze 30 km)
= Laststrecke 60 km

Grundfracht (Hessen) 30 km

Verordnung He TS 1/61 3.90 DM/t = 78,— DM

Differenzfracht (NW) 30 km

GNT. Tafel III, 20 t

60 km = 191,— DM

30 km = 120.30 DM

70.70 DM $\cdot$ 40 % = 42.42 DM

Gesamtfracht = 120.42 DM

Für die Entfernungsberechnung gilt § 5 Abs. 3 GNT entsprechend. Ist der GNT für die Berechnung der Grund- oder Differenzfracht maßgebend, so ist jedes Entgelt zulässig, das innerhalb der Marge (§ 2 GNT) liegt.

2 Ist in einem der angewendeten Tarife die **Nachprüfung der Abrechnung** angeordnet (§ 84 Abs. 1 Satz 2 GüKG), so unterliegt die nach dem betreffenden Tarif berechnete Teilfracht der Nachprüfung durch eine der im Tarif bestimmten Abrechnungsstellen. Hat der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung nicht im Bereich des Landes, das den betreffenden Tarif erlassen hat, so kommt die zuständige Erlaubnisbehörde (§§ 82, 87 GüKG) dem Ersuchen einer Abrechnungsstelle auf Nachprüfung der Abrechnung nach.

Die Verbände des Verkehrsgewerbes und der verladenden Wirtschaft sowie die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Abrechnungsstellen werden verständigt.

— MBl. NW. 1968 S. 1617.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ungültig erklärter Sprengstofferlaubnisschein

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 9. 1968 — IV/A 3 — 23 — 03 — 1/68

Der nachstehende Sprengstofferlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

Vor- und Zuname des Inhabers	Wohnort	Muster, Nr. u. Ausstel- lungsdatum des Scheines	Aus- stellende Behörde
Wilhelm Foterek	Herne, Widumer Straße 32	B 2/65 12. 8. 1965	Bergamt Bochum

— MBl. NW. 1968 S. 1617.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat z. A. K. Jakob zu Regierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrat K. Larisch zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kempen

Regierungsrat W. Brocks zum Oberregierungsrat

Finanzamt Moers

Regierungsrat H. Hammerschmidt zum Oberregierungsrat

Regierungsrat G. Menser zum Oberregierungsrat

Hauptbauleitung Düren

Bergrat H. Niederau zum Oberbergrat

Finanzamt Burgsteinfurt

Regierungsassessor Dr. P. Scheel zum Regierungsrat

Finanzamt Lippstadt

Regierungsrat A. Wawerla zum Oberregierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Oberregierungsrat F. Reinhardt

Finanzamt Iserlohn

Regierungsdirektor Dr. G. Stiller

Es ist verstorben:

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsbaudirektor Dr. A. Winckler

— MBl. NW. 1968 S. 1617.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.